welcher Zeit ab E. E. Rath solchen
mögen, Eingang daraußen gehalten, und
was offt wohlgedachten E. E. Hochl. Rath
Verpächtern als ordentliche Obrigkeit
und nach Inhaltt dieses Kauff-Con-
tracts zu verabfolgen, auch was
Gestalten die Verpächtern denen
selben nach Gelegenheit zeuch und ir-
kauffe haben, wie gewöhnlichen ist,
zuhalten einmahl geeiget werden sollen.
Solche zu gewöhnlicher Zeit, ob sey
nun kurz oder lang, begehren, daß
die von dem Vorwerck dazuhaben,
neuen Lage- und Pflaumenbäume
auszerstoßen, Gärten
und Häuser wiederumb zusam-
mengekauffet oder ein Vorwerck da-
selbst aufgerichtet werden solle.
Soll derselbe das dessen Erwerbung
Verkauffung als dann gleichfalls Ein-
mand und es als E. E. Rath oder
Jemand auß der Burgerschaft über-
lassen und derselbe in keinerley
Weyse von gemeiner Stadt Jurisdiction
und Mitleidung nicht gezogen werden.

Urkundlich ist dieser Kauff Con-
tract in E. E. Raths und gemeiner Stadt
Kauffbuch eingetragen und beschrifft
dagegen auffett eines gemeinen
Kauffbriefes unter Ihren und Ge-
meiner Stadt Insiegel außgefer-
tiget und dem Käuffern außge-
folget, wie auch das Gottes Pflanzung
an gehörigen Orten eingeschlagen,
und nebenn beschehenem Handschlag
und gewöhnl. Gerichtsentschung der Ein-
kauff getauffet worden. Actum

Sondersh. in dem Sieben und Zwantzig-
sten Aprilis im Eintausent sechshun-
dert und fünffzigsten Jahre

Andreas Bernhard Schmidt
d. Zeit Vorwerkszeit Verwalter
unter Burgermeister
E. E. Hochw. Rathes Kauffbuche
de Anno 1649. folio 79. fac. 2.
Hesse subst. K. eingetragen
Zu Urkundem signatum den 1.
Aprilis Vier Tausendt Fünff

Dieser Kauff Contract ist in
die Käuffer des Gottes Gebäu-
hen Vermögen der getroffenen
Kauff Contracts die Kauff-
Summa der Vier Tausendt Fünff